VERORDNUNG (EWG) Nr. 1884/75 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1975

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 824/75 zur Einführung einer Übergangsregelung für Zucker, der unter Präferenzbedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 43,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 824/75 (2) eingeführte Übergangsregelung für Zucker, der unter Präferenzbedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, ist bis zum 31. Juli 1975 anwendbar. Da endgültige Grundregeln für diese Präferenzregelung erlassen werden sollen und eine Unterbrechung der Gemeinschaftsregelung vermieden werden muß, ist der Anwendungszeitraum bis zum 31. Oktober 1975 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 824/75 wird der Termin des 31. Juli 1975 durch den des 31. Oktober 1975 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 8.